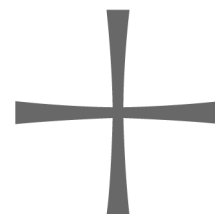


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



157

Nr. 12 / 131. Jahrgang

Kassel, 31. Dezember 2016

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 23. November 2016..... 158

Kirchengesetz zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 22. November 2016..... 159

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD
Vom 23. November 2016..... 164

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniegesetz)
Vom 24. November 2016..... 165

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Rechtsverordnung zur Abgabe von Optionserklärungen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz
Vom 22. November 2016..... 165

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
Vom 22. November 2016..... 165

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 23. November 2016..... 166

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen
Vom 6. Dezember 2016..... 166

Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen..... 168

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 hier: 17. Änderungsbeschluss vom 16. November 2016 (ARK 04/16)..... 168

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain..... 169

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle in der Versöhnungskirchengemeinde zu Fulda gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 173

Bekanntmachungen

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2017..... 173

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2017)..... 173

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 174
Pfarrstellenausschreibungen..... 174

Nichtamtlicher Teil

Gabenverzeichnis..... 175

Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.....	175	Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig.....	177
Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen	175	Stellenausschreibungen der EKD.....	177
Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge.....	176	Auslandsdienst in Toulouse/Frankreich.....	177
Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn im Ammerland	176	Eine Aufgabe im Ruhestand.....	178

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 23. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 23. November 2016

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 36. Änderungsgesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98), wird wie folgt geändert:

- Dem Artikel 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Kirchengemeinden stehen in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises. Sie gehören einem Kooperationsraum zur gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und pfarramtlichen Versorgung an. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
- Dem Artikel 14 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für Geistliche, die nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben in der Kirchengemeinde wahrnehmen.“
- In Artikel 64 Absatz 4 wird ein Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„d) die Errichtung von Kooperationsräumen zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit und pfarramtlichen Versorgung.“

Artikel 2

Kirchengesetz über Kooperationsräume in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1

- In jedem Kirchenkreis wird für mehrere Kirchengemeinden mit Pfarrstellen im Umfang von insgesamt mindestens drei vollen Dienstaufträgen jeweils ein Kooperationsraum zur gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und pfarramtlichen Versorgung errichtet.
- Kirchengemeinden, die einem Kirchspiel angehören, bilden mindestens mit den übrigen Kirchspielsgemeinden einen Kooperationsraum.
- In Ausnahmefällen kann sich ein Kooperationsraum über mehrere Kirchenkreise erstrecken.
- In der Regel besteht ein Kooperationsraum aus mehreren Kirchengemeinden. In Ausnahmefällen kann eine einzelne Kirchengemeinde auf ihren Antrag als eigener Kooperationsraum gelten, wenn in ihr Pfarrstellen im Umfang von insgesamt mindestens drei vollen Dienstaufträgen errichtet sind.

§ 2

Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Kooperationsräumen beschließt der Kirchenkreisvorstand, bei kirchenkreisübergreifenden Kooperationsräumen beschließen die beteiligten Kirchenkreisvorstände. Dabei sollen geographische, sozialräumliche und historische Belange sowie Perspektiven der Pfarrstellenanpassung berücksichtigt werden. Die beteiligten Kirchenvorstände sowie Pfarrerinnen und Pfarrer sind vor der Errichtung, Änderung und Auflösung eines Kooperationsraumes anzuhören.

§ 3

- Die Kirchengemeinden des Kooperationsraumes schließen eine Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarung). Die Vereinbarung

bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Kooperationsvereinbarung regelt die Anzahl gemeinsamer Gottesdienste und die gegenseitige Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kooperationsraum. Darüber hinaus können weitere Regelungen über eine Zusammenarbeit einschließlich deren Finanzierung getroffen werden, insbesondere zu gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten, Gottesdienst- und Gemeindekonzepten, Konfirmandenarbeit, Schulunterricht, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, Diakonie, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit oder Verwaltungsaufgaben.

(3) Die Dienstbeschreibungen der im Kooperationsraum beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer können mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer vorsehen, dass einzelne pfarramtliche Aufgaben unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden im Kooperationsraum wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Ausübung der Seelsorge und die Vornahme von Amtshandlungen.

(4) Das Landeskirchenamt gibt Musterkooperationsvereinbarungen und Musterdienstbeschreibungen heraus.

§ 4

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Kooperationsraum treffen sich mindestens einmal im Vierteljahr zu Dienstbesprechungen. Daran nehmen weitere Mitarbeitende teil, sofern dies die Kooperationsvereinbarung durch weitere Regelungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vorsieht. Die Teilnehmenden wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Zur konstituierenden Sitzung lädt jeweils die Pfarrerin oder der Pfarrer ein, die oder der am längsten im Kooperationsraum Dienst geleistet hat.

(2) Die Kirchenvorstände in einem Kooperationsraum entsenden für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorstände aus ihrer Mitte in einen gemeinsamen Ausschuss (Kooperationsausschuss) die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie aus jedem Kirchenvorstand mindestens ein weiteres Mitglied. Der Kooperationsausschuss begleitet und fördert die Zusammenarbeit im Kooperationsraum. Die Kirchenvorstände können in der Kooperationsvereinbarung dem Kooperationsausschuss und weiteren Ausschüssen Entscheidungen für die Zusammenarbeit im Kooperationsraum zuweisen. In diesen Fällen gelten die Vorschriften des Artikels 30 Absätze 1 und 2 der Grundordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Verschwiegenheit und die Hinzuziehung sachkundiger Personen entsprechend.

(3) Für die Ausschüsse finden die für die Geschäftsführung in Kirchenvorständen geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Mitte der Ausschüsse zu wählen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kooperationsausschuss kann aus den Gemeindegliedern, die in einem Kooperationsraum besondere Dienste versehen, und den Pfarrerinnen und Pfarrern einen Arbeitskreis kirchlicher Dienste bilden. Für Aufgaben, Befugnisse, Einberufung und Vorsitz des Arbeitskreises gilt Artikel 41 der Grundordnung entsprechend.

§ 5

Kooperationsräume sind rechtlich unselbständige Zusammenschlüsse. Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse können durch einen Kooperationsraum nicht begründet oder übernommen werden.

§ 6

Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern außerhalb von Kooperationsvereinbarungen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts bleibt unberührt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Kooperationsräume nach Artikel 2 § 1 sind spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zu bilden.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2016

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetz zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 22. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 22. November 2016

Artikel 1

Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchen-

beamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz, AG.EKKW-BVG-EKD)

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet für die von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Zuständigkeiten (zu § 12 BVG-EKD)

Soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz und dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das Landeskirchenamt als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD zuständig. Für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist der Rat der Landeskirche zuständig.

§ 3

Stufenaufstieg und Erfahrungszeiten in der Pfarrbesoldung (zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD)

(1) Mit der Berufung in den Probendienst wird für Pfarrerinnen und Pfarrer ein Grundgehalt der Stufe 2 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend den folgenden Bestimmungen und den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes anerkannt werden.

(2) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten insbesondere Zeiten einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst anerkannt. Weitere hauptberufliche Zeiten können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 4

Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer (zu § 17 BVG-EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13, nach einer Dienstzeit von 13 Jahren ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A. Das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem eine hauptberufliche dreizehnjährige Dienstzeit seit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis vollendet ist. Auf die dreizehnjährige Dienstzeit sind Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse und einer Elternzeit anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Beurlaubung auf Grund des Disziplinargesetzes und eines Wartestandes ohne einen Dienstauftrag.

(2) Dekaninnen und Dekane werden in die Besoldungsgruppe 15, die Pröpstinnen und Pröpste in die Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A eingestuft.

(3) Besoldung und Versorgung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur hauptamtlichen Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen abgeordnet oder beurlaubt werden, können durch besondere Vereinbarungen abweichend geregelt werden. Eine Rahmenvereinbarung zwischen Landeskirche und „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.“ legt diese Leitungsfunktionen fest und regelt die Beteiligung der Landeskirche und der betroffenen diakonischen Einrichtungen an der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in diesen Leitungsfunktionen.

(4) In gemeinsamen Einrichtungen der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann von Absatz 1 abgewichen werden.

§ 5

Zuordnung der Ämter (zu § 18 BVG-EKD)

(1) Im Übrigen richtet sich die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrern zu den Besoldungsgruppen nach der Anlage.

(2) Die Zuordnung der in der Anlage nicht aufgeführten Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt durch den Stellenplan.

§ 6**Zulagen****(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

(1) Verändert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehaltes und führt dies zu einem geringeren Grundgehalt im Vergleich zu dem beim abgehenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt in derselben Besoldungsgruppe, kann die Zuordnung in die betragsmäßig nächsthöhere Erfahrungsstufe erfolgen. Die in dieser Erfahrungsstufe bis zum nächsten Stufenaufstieg zurückliegende Zeit beginnt mit dem Tag der Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis oder in das Pfarrdienstverhältnis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann das Landeskirchenamt im Einzelfall von der Anwendung des Satzes 2 absehen.

(2) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus ihrem oder seinem Amt ausscheidet und ein anderes Amt mit geringeren Dienstbezügen übernimmt, erhält eine Ausgleichszulage, wenn die Bischöfin oder der Bischof ein besonderes dienstliches Interesse an der Übernahme des neuen Amtes feststellt. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Dienstbezügen der Pfarrerin oder des Pfarrers aus ihrem oder seinem neuen Amt und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihr oder ihm in ihrem oder seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht und nicht die höheren Dienstbezüge bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig sind.

(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in Folge der Übertragung eines übergemeindlichen Pfarramtes und der Anmietung einer Wohnung ein nicht unerheblicher Nachteil entstanden, so kann das Landeskirchenamt ihr oder ihm auf Antrag eine Zulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den ortsüblichen Kosten für eine nach den Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen angemessene Wohnung und dem wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes gewähren (Wohnungsausgleichszulage). Das Nähere regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche. Die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage ist auch zulässig, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine angemietete Dienstwohnung zugewiesen wird. Haben sich die Tatsachen, die zur Gewährung der Zulage geführt haben, wesentlich verändert, so kann die Zulage ganz oder teilweise widerrufen werden.

(4) Mietet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag eine Wohnung an, so erhält sie oder er den wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes (§ 8 Absatz 1) entsprechend der Einschränkung seines Dienstauftrages. Daneben kann das Landeskirchenamt ihr oder ihm zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete und dem wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes nach Satz 1 eine monatliche Zulage bis zur Höhe der Differenz zwischen dem wohnungsbezogenen Be-

standteil des Grundgehaltes nach Satz 1 und dem vollen wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes bewilligen.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit einem Dienst in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Hessen beauftragt sind, erhalten eine widerrufliche Zulage in Höhe der den Bediensteten in hessischen Justizvollzugsanstalten zustehenden Zulage nach dem Hessischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

**Abgeltung von angeordneter Mehrarbeit
für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
(zu § 23 Absatz 2 BVG-EKD)**

Zur Abgeltung angeordneter Mehrarbeit, deren Ausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres möglich ist, kann für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ausnahmefall eine Vergütung nach den Sätzen der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

§ 8**Dienstwohnung****(zu §§ 24 und 25 BVG-EKD)**

(1) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen. Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung wird ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge zuzüglich des gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages der Stufe 1 einbehalten. Die Höhe des wohnungsbezogenen Bestandteils beträgt 685,52 Euro; sie verändert sich künftig prozentual entsprechend den Veränderungen des Grundgehaltes. Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen ermäßigt sich der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes entsprechend dem Umfang des Dienstverhältnisses. Bewohnt ein Pfarrerehepaar gemeinsam eine Dienstwohnung und stehen beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche, wird bei beiden Ehegatten die Hälfte des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehaltes einbehalten.

(2) Erfolgt keine Zuweisung einer Dienstwohnung, so wird stattdessen das jeweils zustehende Grundgehalt ungekürzt gewährt.

(3) Das Nähere über die Rechte und Pflichten von Pfarrerrinnen und Pfarrern als Inhaberinnen oder Inhaber einer Dienstwohnung wird durch Verordnung des Landeskirchenamtes geregelt.

(4) Bewohnte die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Zeit ihres oder seines Todes eine ihr oder ihm zugewiesene Dienstwohnung, so sind die hinterbliebenen Familienangehörigen, die unmittelbar vor dem Tod mit ihr oder mit ihm im selben Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate weiter zu bewohnen. Die Amtsräume müssen alsbald zur Verfügung gestellt werden.

(5) Als Entgelt für die Nutzung der Dienstwohnung während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate wird das Sterbegeld um das Dreifache des von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu versteuernden Mietwertes gekürzt. Bei einer darüber hinaus gehenden Nutzung hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber eine angemessene Nutzungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Dienstwohnungsgeber festgesetzt wird.

(6) Wird die Dienstwohnung schon vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Frist geräumt, so erhalten die dort bezeichneten Angehörigen, soweit sie einen Anspruch auf Sterbegeld haben, auf Antrag das Sterbegeld von der Räumung der Dienstwohnung bis zum Ablauf der Frist ungekürzt.

(7) Wird eine Dienstwohnung einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt oder einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten zugewiesen, gelten die Absätze 1 bis 6.

§ 9

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD)

Steht das Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 15 oder 16 der Besoldungsordnung A der oder dem Berechtigten bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr zu, so ist es nur ruhegehaltfähig, wenn es aus beiden oder einer dieser Besoldungsgruppen insgesamt mindestens zehn Jahre lang bezogen wurde. Dabei ist ein Grundgehalt aus Besoldungsgruppe 16 nur ruhegehaltfähig, wenn es mindestens zwei Jahre lang bezogen wurde.

§ 10

Nichtanwendung von Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften und zum Altersgeld (zu § 16 Absatz 8 und § 48 Absatz 1 BVG-EKD)

(1) In besonderen Fällen der Beurlaubung kann zur Sicherung einer höheren Gesamtversorgung durch Vereinbarung einer anderen Alterssicherung anstelle der beamtenrechtlichen Versorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung abgesehen werden.

(2) Die Regelungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

§ 11

Sockelbetrag, Ausbildungszeiten in der ehemaligen DDR (zu § 41 Absatz 5 BVG-EKD)

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversor-

gungsgesetzes die Regelung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

§ 12

Übergangsbestimmungen (zu § 45 BVG-EKD)

§ 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass für den von der Berechnung der Minderung des Ruhegehaltes maßgebenden Zeitraum die Zeit abgesetzt wird, um die bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren überschritten ist.

§ 13

Fortführung vorhandenen Rechts (zu § 56 BVG-EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die mit einem besonderen Dienst nach § 3 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD beauftragt sind, erhalten für die Dauer dieses Auftrages das Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A. Der besondere Dienst wird als Erfahrungszeit im Sinne von § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und bei der dreizehnjährigen Dienstzeit nach § 4 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes in vollem Umfang berücksichtigt.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, denen als Ehegatten spätestens am 31. Dezember 2000 für einen Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren die gemeinsame Wahrnehmung von Pfarrstellen übertragen war, wird die Vikariatszeit in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(3) Das Kirchengesetz über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017 vom 27. November 2008 (KABl. S. 239) bleibt unberührt.

(4) Die Verordnung zur Überleitung der Besoldung und Versorgung auf das Bundesrecht vom 25. Februar 2014 (KABl. S. 74) bleibt unberührt.

§ 14

Träger der Besoldung und Versorgung

(1) Die Besoldung einschließlich der Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für im Amt verstorbene Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Gewährung der freien Dienstwohnung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils des Grundgehalts trägt bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern die Kirchengemeinde, für Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer der Kirchenkreis, für andere Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Landeskirche. Die Wartestandsbesoldung sowie die Versorgung trägt die Landeskirche.

(2) Zur Finanzierung der Pfarrbesoldung sind die Erträge der örtlichen Pfarreivermögen heranzuziehen.

Alle örtlichen Pfarreivermögen sind in einem Besoldungsfonds der Landeskirche anzulegen, der vom Landeskirchenamt verwaltet und bewirtschaftet wird.

§ 15

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Anlage (zu § 5 Absatz 1)

Zuordnung der Ämter zu Besoldungsgruppe A

A 6 Kirchensekretärin oder Kirchensekretär

A 7 Kirchenobersekretärin oder Kirchenobersekretär

A 8 Kirchenhauptsekretärin oder Kirchenhauptsekretär

A 9 Kirchenamtsinspektorin oder Kirchenamtsinspektor, Kircheninspektorin oder Kircheninspektor

A 10 Kirchenoberinspektorin oder Kirchenoberinspektor

A 11 Kirchenamtfrau oder Kirchenamtman

A 12 Kirchenamtsrätin oder Kirchenamtsrat, Lehrerin oder Lehrer im Kirchendienst

A 13 Kirchenoberamtsrätin oder Kirchenoberamtsrat, Kirchenverwaltungsrätin oder Kirchenverwaltungsrat, Kirchenrechtsrätin oder Kirchenrechtsrat, Landeskirchenrätin oder Landeskirchenrat (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15), Kirchenbaurätin oder Kirchenbaurat, Kirchenarchivrätin oder Kirchenarchivrat, Rektorin oder Rektor im Kirchendienst, Studienrätin oder Studienrat im Kirchendienst

A 14 Kirchenverwaltungsoberrätin oder Kirchenverwaltungsoberrat, Kirchenrechtsoberrätin oder Kirchenrechtsoberrat, Landeskirchenrätin oder Landeskirchenrat (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 15), Kirchenbauoberrätin oder Kirchenbauoberrat, Kirchenarchivoberrätin oder Kirchenarchivoberrat, Oberstudienrätin oder Oberstudienrat im Kirchendienst

A 15 Kirchenverwaltungsdirektorin oder Kirchenverwaltungsdirektor, Landeskirchenrätin oder Landeskirchenrat (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 14), Kirchenbaudirektorin oder Kirchenbaudirektor, Direktorin oder Direktor der Evangelischen Akademie, Direktorin oder Direktor des Evangelischen Studienseminars, Studiendirektorin oder Studiendirektor im Kirchendienst

A 16 Oberlandeskirchenrätin oder Oberlandeskirchenrat, Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat am Sitz der hessischen Landesregierung, Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor im Kirchendienst

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „gemäß den für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.“
2. In § 8 werden die Absätze 1, 3 und 4 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
3. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12

Sabbatzeit; Beihilfeanspruch bei Beurlaubung und anschließendem Ruhestandseintritt
(zu § 51 Absatz 4 KBG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag in der Weise verändert werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 75 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung erhält, während der ersten Dreiviertel dieses Zeitraums den Dienst in vollem Umfang versieht und während des letzten Viertels vom Dienst freigestellt wird.

(2) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ihre oder seine Beurlaubung und gleichzeitig ihre oder seine anschließende Versetzung in den Ruhestand, so bleibt ihr oder sein Anspruch auf Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung bestehen. Für schwerbehinderte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 um zwei Jahre.“

4. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13

Wartestand

(zu § 60 Absatz 3 KBG.EKD)

(1) Über die anderen kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiter verwendet noch versetzt werden können.

(2) Das Landeskirchenamt hat die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, die oder der Dienstvorgesetzte und die oder der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Das Landeskirchenamt kann der oder dem Betroffenen für die

Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 255), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Vikar erhält Anwärterbezüge nach den für Beamte des Bundes auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst geltenden Bestimmungen.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu neuen Absätzen 2 bis 4.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bestimmt.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), das Kirchengesetz zur Angleichung der Besoldung der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. November 1973 (KABl. S. 145), die Verordnung über die Höhe der Zulagen nach § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 6. Dezember 1967 (KABl. S. 95) und die Verordnung über den Abbau von Funktionszulagen für Kirchenbeamte und Pfarrer vom 20. Oktober 1998 (KABl. S. 167) außer Kraft.

(4) Die aufgrund des bisherigen Pfarrbesoldungsgesetzes der Landeskirche erlassenen Regelungen gelten weiter, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Widerspruch stehen.

(5) Soweit in Rechtstexten auf das bisherige Pfarrbesoldungsgesetz der Landeskirche Bezug genommen oder verwiesen wird, treten an seine Stelle das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD sowie das Ausführungsgesetz der Landeskirche.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2016

Dr. He i n
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD Vom 23. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2016 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 23. November 2016

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in den Probendienst aufgenommen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
2. Es wird ein neuer § 4a mit der Überschrift „Begründung des Pfarrdienstverhältnisses“ und folgendem Wortlaut eingefügt:
„Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in anderen Kirchengesetzen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine einmalige Verlängerung um bis zu fünf Jahre ist zulässig.“
 - c) Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 2. Dezember 2016

Dr. He i n
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniesgesetz) Vom 24. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniesgesetz)

Vom 24. November 2016

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Diakoniesgesetz) vom 24. November 2004, KABl. S. 197, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2012, KABl. S. 309, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben.
2. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 1. Dezember 2016

Dr. He i n
Bischof

Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Rechtsverordnung zur Abgabe von Optionserklärungen gemäß § 27 Absatz 22 Satz 2 Umsatzsteuergesetz Vom 22. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 2016 beschlossen:

Die gemäß Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung vom Rat der Landeskirche erlassene Rechtsverordnung zur Abgabe von Optionserklärungen gemäß § 27 Absatz 22 Satz 2 Umsatzsteuergesetz vom 12. September 2016 (KABl. S. 118) wird gemäß Artikel 104 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 9. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. Kn ö p p e l
Vizepräsident

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 Vom 22. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 22. November 2016 aufgrund von § 2 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABl. 2014 S. 2), den folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre 2016 und 2017

Vom 22. November 2016

§ 1

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 vom 23. November 2015 (KABl. 2016 S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absatz 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Fi-

nanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 9. Dezember 2016 Landeskirchenamt
 Dr. Knöppel
 Vizepräsident

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 23. November 2016

Die Geschäftsordnung für die Landessynode (GeschO-LSyn) wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 2 GeschO-LSyn wird an den Satz:

„Bildet die Synode zur Vorbereitung anderer Wahlen einen Benennungsausschuss, so ist über dessen Wahlvorschlag zuerst abzustimmen.“ folgender Satz angefügt:

„Falls der Vorschlag des Benennungsausschusses im ersten Wahlgang keine Mehrheit erhalten hat, besteht die Möglichkeit weitere Personalvorschläge zu unterbreiten. Über sämtliche Wahlvorschläge wird in einem zweiten, gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen abgestimmt.“

In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Synodalen“ die Worte „sowie den Jugenddelegierten“ eingefügt.

Demnach lautet § 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode wie folgt:

„Der Präses erteilt den Synodalen sowie den Jugenddelegierten das Wort“. „Die Wortmeldung erfolgt durch Erheben der Hand oder schriftlich beim Synodalvorstand“.

Vorstehender Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2016

Dr. He in
 Bischof

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen Vom 6. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

Vom 6. Dezember 2016

§ 1

Personenkreis

(1) Kirchliche Beschäftigte können aus den in § 2 genannten Gründen auf Antrag einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss erhalten. Kirchliche Beschäftigte sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Entgelten höchstens aus der Besoldungsgruppe A 11, Entgeltgruppe 11 TV-L oder Entgeltgruppe 11 AVR-KW sowie die Vikarinnen und Vikare. Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden und Empfängern von Versorgungsbezügen dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur anspruchsberechtigt, wenn die arbeitsvertragliche Probezeit beendet ist, das Arbeitsverhältnis ungekündigt sowie auf unbestimmte Zeit oder befristet für die Dauer von mindestens zwei Jahren vereinbart ist.

(3) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen.

§ 2

Antragsgründe

(1) Antragsgründe sind

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlass. Zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;
- b) Stellung einer Kautions bei der Anmietung von Wohnraum;
- c) Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung mit einem amtlich anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 70 oder mit einer erheblichen Gehbehinderung (Ausweiskennzeichen „G“) für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind;
- d) Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, sofern ein Kraftfahrzeug zur Ausübung des Dienstes unbedingt erforderlich ist;
- e) Anschaffung einer Bahncard 100, sofern diese auch für dienstliche Zwecke genutzt wird;

- f) Hausratbeschaffung aus Anlass der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, der erstmaligen Begründung eines Hausstandes, des Getrenntlebens während eines anhängigen Scheidungsverfahrens oder eines anhängigen Verfahrens auf Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, der Ehescheidung oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft;
- g) die Ausstattung eigener Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Heirat, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder erstmaliger Gründung eines Hausstandes;
- h) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z. B. durch Brand, Wasserschaden oder Diebstahl;
- i) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen.

(2) Im Einzelfall kann ein Vorschuss auch gewährt werden, wenn sich aus der Versagung eine besondere unbillige Härte für den kirchlichen Beschäftigten ergeben würde.

(3) Ein Vorschuss darf nicht gewährt werden, soweit für dieselben Aufwendungen Leistungen nach anderen Vorschriften oder von Dritten zustehen. Der Vorschuss darf nur entsprechend dem Bewilligungsgrund verwendet werden.

§ 3

Antragsverfahren und Vorschusshöhe

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Gehaltsvorschusses ist formlos zu stellen. Für die Gewährung des Vorschusses ist der Dienstherr oder der Arbeitgeber zuständig, zu dem der kirchliche Beschäftigte in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. Der kirchliche Beschäftigte hat im Antrag darzulegen, dass einer der Gründe nach § 2 Absätze 1 oder 2 gegeben ist.

(2) Der Vorschuss darf nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses oder dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(3) Der Vorschuss darf das Doppelte des monatlichen Entgeltes, höchstens jedoch 2.600,00 Euro nicht übersteigen. Der Berechnung der Vorschuss Höhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragsstellung vorhergeht. Entgelt im Sinne von Satz 1 sind das Grundgehalt und die familienbezogenen Entgeltbestandteile. Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wird, bevor ein Vorschuss getilgt ist, ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 3 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 2.600,00 Euro nicht übersteigt. Der noch nicht getilgte Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuss zusammengefasst werden.

(5) Sind aus demselben Anlass mehrere kirchliche Beschäftigte antragsberechtigt, wird der Vorschuss nur einer Person gewährt.

§ 4

Rückzahlung

(1) Die Tilgung des Vorschusses erfolgt in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten. Der Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der kirchliche Beschäftigte nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten erfolgen. Im Falle des Todes des kirchlichen Beschäftigten kann auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen die Rückzahlung mit der bisherigen Tilgungsrate erfolgen. Beim Vorliegen einer unbilligen Härte kann im Todesfall auf die Rückzahlung des noch nicht getilgten Teils des Vorschusses verzichtet werden.

(2) Wechselt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ist damit ein Wechsel des Arbeitgebers verbunden, kann der Vorschuss vom neuen Arbeitgeber übernommen werden.

(3) Der Vorschuss wird von dem laufenden monatlichen Entgelt einbehalten. Die Tilgung beginnt mit dem nächsten möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(4) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die monatliche Tilgungsrate für die Dauer von bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigt oder die Tilgungsrate für die Dauer von bis zu drei Monaten ausgesetzt werden.

(5) Die Tilgung ist auf Antrag zu ermäßigen oder aussetzen für die Dauer

- a) der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes,
- b) der Elternzeit, soweit nicht Tätigkeiten, aus denen der kirchliche Beschäftigte ein Entgelt bezieht, ausgeübt werden,
- c) des Zeitraums, in dem weder tarifliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch Krankengeld aus einer Krankenversicherung zustehen.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt ist das Rundschreiben des Landeskirchenamtes zur Gewährung von Gehaltsvorschüssen vom 5. Juni 1967 nicht mehr anzuwenden. Für die vor dem 1. Januar 2017 gewährten Gehaltsvorschüsse gelten die bis dahin geltenden Regelungen fort.

(7) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 kann der oder die Beschäftigte den Abschluss eines Vertrages zur Entgeltumwandlung mit einem Zusatzversorgungsträger gemäß Abschnitt II. Nr. 11 des TV-L-Anwendungsbeschlusses verlangen.

(8) Die Übernahme eines bereits vor Eintritt in den Dienst bei einem kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Landeskirche abgeschlossenen Vertrages zur Entgeltumwandlung ist ausgeschlossen. Anderes gilt nur, wenn der Vertrag bei einem der nach Absätzen 5 oder 7 bestimmten Anbieter abgeschlossen wurde und die Übernahme des Vertrages in den Fällen des Absatzes 5 in das zentrale Vertragsmanagement der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck möglich ist. Die Prüfung der Übernahme führt der externe Dienstleister, in den Fällen des Absatzes 7 das Landeskirchenamt durch.“

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 9 und 10.

Im neuen Absatz 10 werden jeweils die Wörter „die/der Beschäftigte“ durch die Wörter „der oder die Beschäftigte“ ersetzt, die Wörter „die Dienstgeberin bzw.“ in Satz 1 werden gestrichen und in Satz 7 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Kassel, den 25. November 2016 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Betziesdorf, Cölbe, Großseelheim (für die Kindertagesstätte Großseelheim), Halsdorf, Langenstein-Niederwald, Niederasphe, Rauschenberg-Ernsthausen, Schweinsberg, Wetter und Wohratal-Wohra, Kirchenkreis Kirchhain, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), die Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 6. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstatus und Organe

(1) Der Zweckverband ist gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Organ des Zweckverbandes ist der Vorstandsvorsitz.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Kirchhain“, im folgenden Zweckverband genannt und hat seinen Sitz in Cölbe.

§ 2 Verbandszweck

(1) Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder für die Mitgliedskirchengemeinden gemäß § 3 Absatz 1, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern.

(2) Der Zweckverband unterstützt die Mitgliedskirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder bei der Einbindung der Kindertageseinrichtung in das kirchengemeindliche Leben.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere

- a) Stärkung des evangelischen Profils in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder
- b) für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen
- c) Qualitätsstandards zu setzen und weiterzuentwickeln
- d) Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen zu fördern
- e) Qualifizierung und Entwicklung des Personals
- f) Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied im Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und arbeitet eng mit diesem zusammen.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Zweckverband wird von den evangelischen Kirchengemeinden Betziesdorf, Cölbe, Großseelheim (für die Kindertagesstätte Großseelheim), Halsdorf, Langenstein-Niederwald, Niederasphe, Rauschenberg-Ernsthausen, Schweinsberg, Wetter und Wohratal-Wohra gebildet. Bei Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden tritt an ihre Stelle die neu entstehende Kirchengemeinde.

(2) Beantragt eine weitere Kirchengemeinde ihre Aufnahme, so ist den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Beitrittsantrages zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Verbandsvorstand mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres gegenüber dem Verbandsvorstand zu erklären. Über den Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband entscheidet der Verbandsvorstand und er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes. Über den Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Verbandsvorstand und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen, in der die Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung eventuell in der Nachfolgezeit entstehender Abwicklungskosten (zum Beispiel Verpflichtungen gegenüber der Zusatzversorgungskasse) geregelt wird.

(4) Eine Auflösung des Zweckverbandes kann der Verbandsvorstand nur in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen (siehe § 15 Absatz 2). Die Regelung über die Vermögensauseinandersetzung in Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Beitritt, Austritt und Auflösung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 4 Finanzierung

Die Mitgliedskirchengemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses errechnet sich anhand der nicht gedeckten Aufwendungen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder nach Abzug des kommunalen Anteils und der anteiligen Diakonieuweisung des Kirchenkreises für die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder. Gemeinschaftliche Kosten werden im Verhältnis der Defizite gemäß Satz 2 aufgeteilt. Das Finanzbudget wird bei den Mitgliedskirchengemeinden vor deren Haushaltsberatungen angemeldet.

II. Verbandsvorstand

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Kirchenkreis mit dem Dienstauftrag Tageseinrichtung für Kinder als Vorsitzende/r
2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes Kirchhain-Marburg als stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/dem die Geschäftsführung entsprechend § 8 Absatz 2 übertragen wird
3. je ein von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte berufenes Mitglied, und zwar jeweils für die laufende Amtszeit des Kirchenvorstandes.

(2) Für die Mitglieder unter Ziffer 3 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Beratend an den Sitzungen des Vorstands kann bei Bedarf die zuständige Fachberatung der Diakonie Hessen teilnehmen. Darüber hinaus steht es dem Vorstand frei, fachkundige Personen zu bestimmten Themen hinzuzuziehen. Dies könnten Elternvertreter, Leitungskräfte etc. sein.

§ 6 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einberufen.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn eine Mitgliedskirchengemeinde oder der Kirchenkreisvorstand dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitz beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind.

(4) Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Zweckverbandes zuständig.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. inhaltliche Gestaltung und Verantwortung des Zweckverbandes
2. Verantwortung für die jeweilige Konzeption
3. Berichtspflicht gegenüber den Kindertagesstättenausschüssen und dem Kirchenkreisvorstand
4. Abschluss von Verträgen, hier insbesondere die Verträge mit den kommunalen Partnern
5. Bearbeitung von Beschwerden von Kirchenvorständen und Anfragen von Kirchenvorständen
6. Beschlussfassung über den Haushalt
7. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung der für die laufende Geschäftsführung zuständigen Mitglieder des Vorstandes. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder haben insofern kein Stimmrecht
8. Personalmanagement
 - Personalentwicklung
 - Stellenbeschreibungen
9. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an die vorsitzende Person sowie dessen/deren Stellvertretung delegieren. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für die „Geschäftsführenden Aufgaben“ geregelt.

§ 8 Geschäftsführende Aufgaben

(1) Die vorsitzende Person hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstandes
2. Vorbereitung der Berichte an die Kindertagesstättenausschüsse und bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstättenausschüsse
3. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kuratorien
4. Personal
 - a) Einstellungsverfahren im Rahmen der Stellenpläne unter Beteiligung der mitgliedskirchengemeindlichen Vertreter im Vorstand.
Näheres regelt die Geschäftsordnung
 - b) Dienst- und Fachaufsicht, soweit diese nicht der jeweiligen Leitungsperson der Kindertagesstätte übertragen ist
 - c) Erstellung von Dienstanweisungen
5. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern
6. Verhandlungen mit Kommunen in Absprache mit dem jeweils anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied

(2) Die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 geschäftsführende Person im Kirchenkreisamt hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Vorbereitung und Ausführung des Haushaltes
2. Erstellung von Förderanträgen und den Verwendungsnachweisen
3. Erstellung des Jahresabschlusses
4. Personal
 - a) Bedarfsermittlung
 - b) Vorbereitung von Stellenausschreibungen und ggf. Teilnahme bei den Einstellungsverfahren
5. Unterstützung des Vorsitzenden beim Berichtswesen für die Kindertagesstättenausschüsse und bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstättenausschüsse
6. Unterstützung des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kuratorien und des Vorstandes
7. Controlling
 - a) Wirtschaftlichkeit der Tageseinrichtungen
 - b) Auswertungen und Analysen zum Haushalt und dessen Ausführung
8. Führen der Statistik
9. Versicherungswesen
10. Gebäudemanagement
11. Verhandlungen mit Kommunen in Absprache mit dem jeweils anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied

§ 9 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind der Vorsitz und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied beschließen.

III. Kindertagesstättenausschüsse

§ 10 Zusammensetzung der Kindertagesstättenausschüsse

- (1) Für jede Tageseinrichtung für Kinder wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet.
- (2) Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Mitgliedskirchengemeinde
 2. das Vorstandsmitglied der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3
 3. ein bis drei weitere von der Mitgliedskirchengemeinde zu benennende Mitglieder.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit der Ausschuss nicht eine interne Beratung beschließt.
- (4) Die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 geschäftsführende Person im Kirchenkreisamt oder die/der Vorsitzende des Zweckverbandes nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.

(5) Der Kindertagesstättenausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben der Kindertagesstättenausschüsse

Der Kindertagesstättenausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Einbindung der Kindertageseinrichtung in das kirchengemeindliche Leben
2. Begleitung der Einrichtung in der Weiterentwicklung ihrer Konzeption
3. Religionspädagogische Begleitung der Kindertageseinrichtung im Bereich
 - a) der Gestaltung der Erziehungspartnerschaft
 - b) der Qualifizierung des Personals
 - c) der Arbeit mit den Kindern
4. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Zweckverbandsvorstandes
5. Weitergabe von Anregungen, Anfragen und Beschwerden an den Zweckverbandsvorstand
6. Berichtspflicht an den Kirchenvorstand
7. Beratung von Aufnahmekriterien nach Anhörung von Elternbeirat und ggf. Kuratorium

Die abschließende Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorstandes für den Betrieb aller im Zweckverband organisierten Tageseinrichtungen für Kinder bleibt unberührt.

§ 12 Geschäftsführung des Kindertagesstättenausschusses

- (1) Der Kindertagesstättenausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.
- (2) Der Kindertagesstättenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

IV. Kuratorium

§ 13 Kuratorium

Für jede Tageseinrichtung für Kinder kann mit der politischen Gemeinde ein Kuratorium eingerichtet werden. Die Regelungen finden sich in den jeweiligen Betriebsverträgen.

V. Verwaltung

§ 14 Verwaltung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes wird die Verwaltung und Kassenführung des Zweckverbandes an den Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg übertragen.

Weitere Aufgaben werden in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zwischen dem Zweckverband und dem Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg vereinbart.

(2) Der Zweckverband übernimmt die Verwaltung der Liegenschaft bezüglich der Bewirtschaftung, der Schönheitsreparaturen und der genehmigungsfreien Baumaßnahmen im Sinne von § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern nicht Rechte Dritter betroffen sind. Die darüber hinausgehende bauliche Unterhaltung bleibt in der Zuständigkeit der Eigentümer der Liegenschaft. Sie kann durch gesonderte vertragliche Vereinbarung auf den Zweckverband übertragen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft. Der Zweckverband übernimmt den Betrieb der ihm übertragenen Einrichtungen zum 1. Januar 2017.
- (2) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände.
- (3) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände gelten ergänzend.

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle in der Versöhnungskirchengemeinde zu Fulda gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 2. Pfarrstelle in der Versöhnungskirchengemeinde zu Fulda (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Fulda, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Mit der Pfarrstelle wird ein übergemeindlicher Zusatzauftrag verbunden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Kassel, den 30. September 2016

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2017

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2017 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für die jeweils nächste Ausgabe berücksichtigt werden.

Erscheinungstermin für das Kirchliche Amtsblatt ist jeweils der Monatsletzte.

Ausgabe 2017	Redaktionsschluss
Januar	16.01.2017 - 12 Uhr
Februar	13.02.2017 - 12 Uhr
März	17.03.2017 - 12 Uhr
April	18.04.2017 - 12 Uhr

Ausgabe 2017	Redaktionsschluss
Mai	15.05.2017 - 12 Uhr
Juni	16.06.2017 - 12 Uhr
Juli	14.07.2017 - 12 Uhr
August	14.08.2017 - 12 Uhr
September	15.09.2017 - 12 Uhr
Oktober	13.10.2017 - 12 Uhr
November	17.11.2017 - 12 Uhr
Dezember	11.12.2017 - 12 Uhr

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2017)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2017 sind bis zum 15. Mai 2017 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Abterode, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Fürstenhagen, Kirchenkreis Witzenhausen
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Kempfenbrunn-Flörsbach, Kirchenkreis Gelnhausen
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Alfred-Wegener-Schule Kirchhain – Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe des Landkreises Marburg-Biedenkopf

[Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (22/26 Wochenstunden, davon 2/26 Wochenstunden zunächst befristet bis einschließlich Schuljahr 2017/2018)]

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2017 vorgesehen.

Die Stelle umfasst eine Unterrichtsverpflichtung von 16 Wochenstunden Ev. Religion; mit ihr verbunden ist ein vierstündiger Auftrag für Schulseelsorge. Darüber hinaus gehört zu dieser Stelle zeitlich befristet ein Stundendeputat von zwei weiteren Wochenstunden zur Ermöglichung von schulischen Projekten mit schulpflichtigen Flüchtlingen.

Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge wird erwartet, dass sie berufs begleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt Dr. Michael Dorhs, Referatsleiter für Schule und Unterricht, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Max-Eyth-Schule Kassel – Selbstständige Berufliche Schule der Stadt Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Als Dienstbeginn ist der 1. August 2017 vorgesehen.

Mit der Stelle verbunden ist ein vierstündiger Auftrag für Schulseelsorge.

Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge bzw. mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt Dr. Michael Dorhs, Referatsleiter für Schule und Unterricht, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters/einer Studienleiterin am Evangelischen Studienseminar in Hofgeismar (bisher Evangelisches Predigerseminar)

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt Direktor Pfarrer Dr. Manuel Goldmann (Telefon: 05671 881-271) und die Leiterin des Referates „Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Pfarrerin Prof. Dr. Regina Sommer (Telefon: 0561 9378-206).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Januar 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Gabenverzeichnis

Die Evangelische Kirchengemeinde Ihringshausen, Kirchenkreis Kaufungen, hat durch Erbschaft nach den Eheleuten Fischer ein Geldvermögen in Höhe von rund 30.000,00 Euro erhalten.

Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 3. Juli bis 27. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für

den Pfarrer/die Pfarrerin mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region

- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11:00 Uhr

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montag- und Freitagabend, Teilnahme an den Begrüßungsabenden für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Dienstagvormittag, Begleitung der Kinderaktion in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15:00 Uhr - 17:00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen, auch in seelsorglichen Fragen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung: Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Telefon: 04733 1002, E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 31. März 2017** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I-Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Juli bis September 2017 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselpastor, der Gemeindediakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet.

Mit einer wöchentlichen Abendandacht und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot.

Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden.

Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung: Inselpastor Günther Raschen, Telefon: 04469 261, E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooge.de. Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooge, Telefon: 04469 261 Fax: 04469 8415, www.kirche-am-meer-wangerooge.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 31. März 2017** an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn im Ammerland

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 3. Juli 2017 bis zum 14. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn.

Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baumschulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft.

Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine ca. 45 qm große Ferienwohnung (Küche, Bad mit ebenerdiger Dusche, Schlafzimmer und ein Wohnzimmer) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten z. B.:

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche
- Geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“

- Inhaltliche begleitete Rundfahrten mit der „Emma“
- Aktionen im „Park der Gärten“
- Eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist Vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Bei Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:

Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, Telefon: 04486 9378-407, E-Mail: karsten.peuster@me.com

Pfarrerinnen Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, Telefon: 0173-8800712, E-Mail: testa@ev-kirche-zwischenahn.de

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 31. März 2017** an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I - Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2017 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Ferienzeit. Der/die Pastor/in sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen des Ferienpfarramtes genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltnaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen aus-

gedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Vom Ferienpfarrer/von der Ferienpfarrerinnen erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerfahrt auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Ferienpastor/die Ferienpastorin gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Ortspfarrerinnen Sabine Kullik, Telefon: 04426 228, E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsin, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 31. März 2017** an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Toulouse/Frankreich

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deg-toulouse.fr.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau;
- Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen;
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Musikalität, eventuell das Spielen eines Instrumentes;
- gute seelsorgerliche Kompetenz;
- Zusammenarbeit mit französischen Kirchen;
- gute Französischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/5148.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Telefon: 0511 2796-128, E-Mail: christoph.ernst@ekd.de) sowie Frau Jana Guja (Telefon: 0511 2796-139, E-Mail: jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Porto / Portugal	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Costa del Sol / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Mallorca / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Fuerteventura / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Lanzarote / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Teneriffa-Süd / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018

Teneriffa-Nord / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Costa Blanca / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Bilbao / Spanien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Arco / Italien	Ostern 2017 - 31.10.2018
Bari / Italien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Rhodos / Griechenland	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Kreta / Griechenland	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Nizza / Frankreich	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Malta	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Alanya / Türkei	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Heviz / Ungarn	vom 01.03.2017 - 31.12.2018
Belgrad / Serbien	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Amman / Jordanien	Ende November 2017 - 31.05.2018
Limassol / Zypern	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Pattaya / Thailand	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Quito / Ecuador	vom 01.09.2017 - 30.06.2018 (mit Schulunterricht)
La Paz / Bolivien	vom 15.07.2017 - 14.05.2018

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Telefon: 0511 2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter www.ekd.de/stellenboerse/1992.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf